

## Pflegewohnngeld nach § 6 Abs. 4 Landespflegegesetz (LPflegeG)

**Träger vollstationärer Pflegeeinrichtungen** im Sinne des § 71 SGB XI können für Anspruchsberechtigte nach § 43 Abs. 1 SGB XI (das sind Pflegebedürftige der Pflege- stufen I bis III mit Anspruch auf Leistungen der vollstationären Pflege) Pflegewohnngeld erhalten. Das Nähere hierzu regelt die Landespflegegesetzverordnung (LPflegeGVO).

**Grundlage** für die Berechnung des Pflegewohnngeldes sind die gesondert berechenbaren **Investitionsaufwendungen** im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI. Nicht berücksichtigt werden bei der Festsetzung des Pflegewohnngeldes nicht ausreichende Leistungen der Pflegekassen für die von ihnen zu übernehmenden Aufwendungen sowie die von den Pflegebedürftigen nach § 87 SGB XI zu tragenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Gleiches gilt für etwaige Zusatzleistungen im Sinne des § 88 SGB XI.

Pflegewohnngeld kann für Pflegebedürftige gewährt werden, deren Einkommen die in § 6 Abs. 4 LPflegeG festgelegte **Einkommensgrenze** nicht überschreitet. Diese beträgt **ab 01.01.2016 für Alleinstehende 1.348,47 €**. Die Einkommensgrenze **erhöht sich für berücksichtigungsfähige Familienangehörige um jeweils 283 €**, zusätzlich sind in diesen Fällen die angemessenen Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen (§ 85 SGB XII).

Entgelte für Unterkunft und Verpflegung im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI gehören grundsätzlich nicht zu den bei der Ermittlung der Einkommensgrenze berücksichtigungsfähigen Unterkunftskosten.

Lebt der nicht pflegebedürftige Ehegatte ebenfalls in der Pflegeeinrichtung, sind für diesen die Unterkunftskosten anteilig aus den Entgelten nach § 82 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI sowie die Investitionskosten im Rahmen der Einkommensgrenze zu berücksichtigen. Erhalten beide Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner Leistungen der vollstationären Pflege, gilt für jeden von ihnen die Einkommensgrenze für Alleinstehende.

Für die Ermittlung und den **Einsatz von Einkommen und Vermögen**, den Nachrang des Pflegewohnngeldes und den Übergang von Ansprüchen gegenüber Dritten gelten die Bestimmungen des SGB XII und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend. Abweichend davon bleiben Barvermögen oder sonstige Geldwerte im Sinne des § 90 SGB XII für pflegebedürftige Heimbewohnerinnen und Heimbewohner in Höhe von 6.900 € für Alleinstehende anrechnungsfrei. Erhalten beide Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner Leistungen der stationären Pflege, ist dieser Freibetrag für jeden von ihnen zu gewähren. Erhält nur ein Ehegatte bzw. eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner Leistungen der stationären Pflege, beträgt diese Vermögensschongrenze 7.514 €

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, z. B. auch das Wohnngeld nach dem Wohnngeldgesetz.

Pflegewohnngeld wird in Höhe der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen gewährt, höchstens jedoch bis zu 15,35 € täglich. Das Pflegewohnngeld ist dabei begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen der Einkommensgrenze und dem niedrigeren einzusetzenden Einkommen und Vermögen.

Pflegewohnngeld wird im Übrigen nur bis zur Höhe der ungedeckten Heimkosten gewährt. Es darf nicht höher sein als die Differenz zwischen

- a) dem nicht durch die Leistungen der Pflegekassen gedeckten (Gesamt-)Heimentgelt und
- b) dem um den (früheren Höchstbar-) Betrag in Höhe von monatlich 133,20 € geminderten Einkommen und Vermögen der oder des Pflegebedürftigen.

Erhalten beide Ehegatten oder Lebenspartnerinnen/Lebenspartner Leistungen der vollstationären Pflege, ist das sich aus der o. g. Berechnung ergebende Pflegewohnngeld gleichmäßig auf beide zu verteilen.

Anspruchsberechtigt sind die jeweiligen Träger von Pflegeeinrichtungen, nicht die Heimbewohnerinnen oder die Heimbewohner. Pflegewohnngeld ist eine besondere Form der Investitionskostenförderung nach § 9 SGB XI. Es stellt kein Einkommen der Pflegebedürftigen dar. Anrechnungsprobleme gegenüber anderen öffentlichen Leistungen können daher nicht entstehen.

**Zuständig** für die Gewährung von Pflegewohnngeld sind die Kreise oder kreisfreien Städte, die im Falle der Sozialhilfeberechtigung für die Pflegebedürftigen zuständig wären oder ihnen bereits Leistungen der Sozialhilfe gewähren.

Pflegewohnngeld wird nur für Pflegebedürftige gewährt, für die ein Sozialhilfeträger im Land Schleswig-Holstein die Kosten der Sozialhilfe endgültig trägt oder im Falle der Sozialhilfeberechtigung zu tragen hätte. Ist das der Fall, ist Pflegewohnngeld auch zugunsten von Pflegebedürftigen zu gewähren, die in Pflegeeinrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins leben.

Zuständig für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Gewährung von Pflegewohnngeld sind die Verwaltungsgerichte.

### **Antragstellung**

Das Pflegewohnngeld ist vom Träger der Pflegeeinrichtung beim

**Kreis Stormarn  
Der Landrat  
Fachdienst Sonstige soziale Leistungen  
Postfach  
23840 Bad Oldesloe**

als dem örtlich zuständigen Kreis zu beantragen.

Anzugeben sind dabei

- Name, Vorname und Geburtsdatum der oder des Pflegebedürftigen,
- Wohnanschrift der oder des Pflegebedürftigen vor Aufnahme in die Pflegeeinrichtung,
- Tag der Aufnahme in die Pflegeeinrichtung,
- ggf. Name und Anschrift der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin/des Lebenspartners,
- ggf. Name und Anschrift der gesetzlichen Betreuerin/des gesetzlichen Betreuers bzw. der/des Bevollmächtigten
- Name und Anschrift der zuständigen Pflegekasse

Beizufügen sind der Leistungsbescheid der Pflegekasse sowie die Pflegesatzvereinbarung und ein Nachweis der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen, sofern diese Unterlagen dem Kreis Stormarn noch nicht vorliegen.

Die **Antragstellung bedarf der Zustimmung der Pflegebedürftigen**. Diese sind ggf. auf die nachteiligen Folgen eines fehlenden Einverständnisses hinzuweisen. Ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII gilt zugleich als Antrag auf Gewährung von Pflegegeld, so dass es in diesen Fällen keines gesonderten Antrags auf Pflegegeld bedarf.

Pflegebedürftige, die sich in Pflegeeinrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins aufhalten, sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 LPflegeG berechtigt, Pflegegeld ersatzweise selbst zu beantragen. Gleiches gilt, wenn der Träger der Pflegeeinrichtung sein Antragsrecht nicht wahrnimmt.

Pflegegeld wird ab Vorliegen der Voraussetzungen gewährt, sofern der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides der Pflegekasse gestellt wird, sonst ab Antragsmonat. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Feststellung einer höheren Pflegestufe rückwirkend erfolgt.

Die Antragsprüfung sowie die Einkommens- und Vermögensermittlungen werden vom Fachdienst Sozialhilfe des Kreises durchgeführt. Pflegebedürftige, für die Pflegegeld beantragt worden ist, sind verpflichtet, dem Kreis Stormarn Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu geben und Änderungen in den der Bewilligung zugrundeliegenden Verhältnissen mitzuteilen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Pflegegeld wegen des Fehlens der Voraussetzungen ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden (§ 66 Abs. 1 SGB I).

Über die Gewährung von Pflegegeld erhalten der Träger der Pflegeeinrichtung und die oder der Pflegebedürftige einen jeweils eigenständig anfechtbaren Bescheid.

Pflegegeld wird für die Dauer des tatsächlichen Leistungsbezugs nach § 43 SGB XI ohne zeitliche Befristung gewährt. Pflegegeld wird monatlich im Voraus gezahlt. Zur Vermeidung von unterschiedlichen monatlichen Zahlungsbeträgen können für volle Kalendermonate einheitliche Monatsbeträge gewährt werden (z. B. unter Zugrundelegung von 30,42 Tagen).